OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-250138/2/BP/BD

Datum:
Linz, 24. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des R W, x 3/2, S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 11. Juli 2018, GZ: BHUUBI-2018-344214/12-Han, mit dem die Aufnahme der Schülerin E W in die Polytechnische Schule N ab dem Schuljahr 2018/19 versagt wurde,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Bescheid vom 11. Juli 2018, GZ: BHUUBI-2018-344214/12-Han, gab die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) dem Antrag nicht statt und versagte die Aufnahme der Schülerin E W, geb. x, in die Polytechnische Schule N mit Beginn des Schuljahres 2018/19 gemäß § 47 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992).

Begründend führt die belangte Behörde Folgendes aus:
„Sie haben mit Schreiben vom 03.06.2018 einen Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch Ihre Tochter E W von der sprengelmäßig zuständigen PTS O in die sprengelfremde PTS N gestellt. Ihr Ansuchen haben Sie ergänzend zum Erstantrag wie folgt begründet:
Mit Verwunderung haben Sie Ihr Ansuchen von der Gemeinde ablehnend zurückbekommen. Sie sind von einem formalen Ansuchen ausgegangen, da ja Ihre Gemeinde keine Schule anbietet und
Sie auch wissen, dass derzeit 2 Schülerinnen aus Ihrer Gemeinde die Schule in N besuchen. Weiters sind sie so wie Ihr Sohn D vor 2 Jahren ebenfalls in die Hauptschule N und später in die PTS N.
Seit Mitte der 70iger Jahre besuchen sie hier in E die HS in N, nur weil O schon eine NMS angeboten hat und N noch Leistungsgruppen hatte, haben Sie sich für O entschieden (gemeint ist wohl die NMS O). Ein Besuch der PTS O war nie geplant.
Ihr Sohn D hat in N die 3. Leistungsgruppe besucht und ist in N bestens betreut worden, auch von einem anwesenden Schulcoach, so dass er gut abgeschlossen hat und eine Lehre beginnen konnte. Auch Ihre Tochter E wird die NMS O nur grundlegend mit einigen „Genügend" abschließen. Daher sei eine zusätzliche Betreuung durch Schulcoach und besonders die Verteilung der Stunden auf eine Ganztagsschule sehr wichtig für sie. Sie sehen die Bedürfnisse Ihrer Tochter nur in N gegeben, daher ersuchen Sie um Umschulung ins PTS N. Falls sie nur wegen der fehlenden Schülerzahl nach O gehen müsste, werden Sie sich noch um Aufnahme in eine Ganztagsschule (ev. B oder S) bemühen. Ihre Tochter ist im PTS O nicht angemeldet und sie kennen die Schule nur aus dem Internet, wo man eindeutig sehe, dass z.B. Dienstagnachmittag frei ist und keine Ganztagsschule angeboten werde. Ob es einen Schulcoach gibt, wissen Sie nicht.

Der Erstantrag vom 30.04.2018 an die Marktgemeinde O wurde von Ihnen mit „bessere Busverbindung" und „auch der Bruder D hat das PTS N besucht" begründet.

Die Behörde hat auf der Grundlage Ihres Antrages ein Ermittlungsverfahren durchgeführt und folgenden Sachverhalt festgestellt:

Die Wohnsitzgemeinde S hat ebenso wie die Marktgemeinde N sowie die PTS N keine Einwände erhoben.

Da seitens der Marktgemeinde O als gesetzlicher Schulerhalter der sprengelmäßig zuständigen Polytechnischen Schule keine Einigung über den sprengelfremden

Schulbesuch gemäß § 47 Abs. 3 a Oö. POG. 1992 zustande kam, wurde das Ansuchen der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung zur Entscheidung vorgelegt.

Seitens der Marktgemeinde O wurde im Einvernehmen mit der Leitung der PTS eingewendet, dass auch an der PTS O für einen qualitativ hochwertigen Unterricht eine entsprechende Schülerzahl erforderlich ist.

Durch den Landesschulrat für Oberösterreich, Bildungsregion Urfahr-Umgebung, wurde mit Schreiben vom 28.06.2018 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Gegen die beantragte Bewilligung wird ein Einwand erhoben. Laut Ansicht des Landesschulrates f. OÖ - Bildungsregion Urfahr-Umgebung sollte die Einhaltung des mit Verordnung festgelegten Schulsprengels ein Grundprinzip bleiben. Stellungnahme zu den gestellten Fragen:
1. Für das kommende Schuljahr 2018/19 sind an der PTS O 45 Schülerinnen für die angemeldet, es könnten It. Auskunft der Schulleitung noch Schüler dazukommen. Es liegen insgesamt 5 Anträge auf sprengelfremden Schulbesuch vor, alle Umschulungen von der PTS O in die PTS N. Diese Schüler mit Antrag wurden noch nicht eingerechnet, würden aber wahrscheinlich zu einer dritten Klasse führen (Eröffnungszahl 51), was sich für den Schulstandort sehr positiv auswirkt, da mehr Fachbereiche angeboten werden können.
2. Der Fachbereich „Gesundheit und Soziales" wird integrativ im Bereich Handel/Dienstleistung angeboten.
3. Die PTS wird nicht als verschränkte GTS geführt. Es gibt für die Schüler, die das möchten, die Möglichkeit die gemeinsame GTS der VS/NMS O zu besuchen.
4. Der Fachbereich „Gesundheit und Soziales" wird integrativ im Bereich Handel/Dienstleistung angeboten.
5. Der Jobcoach wird natürlich angeboten."

Ergänzend dazu wurde folgender Aktenvermerk vom 02.07.2018, BHUUBI-2018-344298/6-Han, aufgenommen:

„Aufgrund der Stellungnahme des LSR für Oö, Bildungsregion Urfahr-Umgebung, vom 28.06.2018 erfolgte am heutigen Tag ein Telefonat mit der PSI, Frau K. Ihrerseits wird betont, dass ihr keine „Vereinbarung" - wie im Antrag angeführt - bekannt ist, wonach die NMS-Schüler von N automatisch auch das Poly N besuchen könnten.
Sie verweist auf den bestehenden Pflichtsprengel. Im Bereich der PTS's gibt es nunmal nicht den landesweiten Oö.-Sprengel (wie in den NMS) und somit keine freie Auswahl der Schule, sondern es ist das Verfahren nach Oö. POG betreffend sprengelfremden Schulbesuch einzuhalten. Ihre Gründe, warum ihrerseits ein Einwand besteht, hat sie bereits in der Stellungnahme ausgeführt. Ergänzend wird nochmals betont, dass der Fachbereich „Gesundheit und Soziales" auch im Poly O geführt wird. Er wird integriert im Fachbereich Dienstleistungen/Handel bedarfsorientiert angeboten. Das ist.eine übliche Vorgangsweise. Es hängt vom Bedarf und der Anzahl der Schüler/innen ab, ob der Bereich integriert angeboten wird oder als eigener Fachbereich. Generell richtet sich die Anzahl der Fachbereiche nach dem Bedarf und der Anzahl der Schüler, das gilt wohl auch für die PTS N. Das macht jedoch inhaltlich keinen Unterschied. Der Fachbereich Dienstleistung ist in O meistens untergliedert in „Gesundheit" und „Kosmetik", immer abhängig vom Bedarf der Schüler/innen. Dabei wird z.B. Fachwissen und Sozialkompetenz für Berufe im Gesundheits-, Pflege- und Sozialbereich vermittelt, auch durch Einblick in unterschiedliche

fachbereichsbezogene Berufe durch Workshops, Exkursionen und Praktika, aber auch kaufmännische Grundkenntnisse. Bei Schulbeginn werden die Bedarfe für „Gesundheit" abgefragt bzw. im Rahmen der Orientierungstage zum Schulbeginn nach einer Orientierungsphase der Schüler/innen ermittelt. Dadurch werden individuell und bedarfsorientiert die Fachbereiche nach den Vorstellungen der Schüler/innen geplant. Im Sozialbereich werden dann genauso Kontakte mit Unternehmen, Betrieben .... hergestellt. Auch die Auswahl der Unternehmen richtet sich nach den individuellen Berufsvorstellungen der Schüler/innen (z.B.. Alten- und Pflegeheime, Behinderteneinrichtungen, Friseure,....). Hinsichtlich Ganztagsbetreuung verweist sie darauf, dass diese bei PTS-Schülern/innen altersbedingt nicht mehr so notwendig ist, wie z.B. vergleichsweise bei VS- oder NMS-Schülern/innen. Es besteht aber jedenfalls die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer GTS über die NMS O. Ein Jobcoach wird in jeder PTS angeboten und gibt es natürlich auch in der PTS O."

Vom Landesschulrat für Oberösterreich, Bildungsregion Rohrbach, wurde mit Schreiben vom 29.06.2018 bekanntgegeben, dass kein Einwand besteht. An der PTS N werde der Fachbereich „Gesundheit und Soziales" angeboten, die Schule werde als Ganztagesschule in verschränkter Form geführt und es gibt an der Polytechnischen Schule einen „Schulcoach", der über das letzte Schuljahr hinaus auch noch bei eventuellen Problemen der Schüler am Arbeitsplatz oder in der Berufsschule unterstützend mitwirkt. Die angestrebte Umschulung bewirke in der PTS N keinen vermehrten Ressourceneinsatz. Aus der Sicht der Bildungsregion R spreche nichts gegen eine Umschulung.

Das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens nach § 45 Abs. 3 AVG 1991 wurde Ihnen sowie den Marktgemeinden O und N mitschreiben vom 03.07.2018 mitgeteilt.

Seitens der Gemeinden wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Sie haben von der Gelegenheit, zum Ergebnis des Ermittlungsverfahrens in der gesetzten Frist Stellung zu nehmen, Gebrauch gemacht und folgendes bekanntgegeben:

„zu 1: PTS O hat 45 Anmeldungen und bemüht sich um 5 Anträge von der PTS N. Das sind maximal 50 Schüler und führt zur 2 Klassigkeit mit 25 Schülern pro Klasse. Dass noch wer kommen wird ist eher unwahrscheinlich, eher kommen alle 5 nicht.

zu 3.: Im Sinne einer Ganztagsschule, die nur in N geboten wird, verstehe ich nicht eine Aufsichtspflicht wie sie jetzt meine Tochter im Hort O des Hilfswerkes gehabt hat, sondern eine Aufteilung des Lehrplanes auf vermehrte Stunden und so mehr Zeit das Erlernte zu festigen.

zu 5.: Der Jobcoach in O ist auch nicht immer an der Schule anwesend, sondern nur teilweise, im Gegensatz zu PTS N, wo er ganztägig anwesend ist und auch außerhalb der Lehrstunden die Schüler begleitet.

Daher kann man nicht von gleichwertigen Schulen reden und ich ersuche, meinem Antrag statt zugeben."

Die Behörde hat über den Antrag Folgendes erwogen:

(...)

Zwingende Versagungsgründe liegen zum gegenständlichen Zeitpunkt keine vor.

Es war daher zu prüfen, ob die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für die Schulpflichtige verbundenen Vorteile die bei der Sprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen überwiegen.

Die bei der Sprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen liegen vor allem in einer ordnungsgemäßen und möglichst gleichmäßigen Zuweisung schulpflichtiger Kinder an die einzelnen Pflichtschulen der betroffenen Schulart. Auf die dauerhafte Gewährleistung des Bestandes und der Organisationsform der Pflichtschulen ist dabei nach Maßgabe der Zumutbarkeit des Schulweges für die schulpflichtigen Kinder Bedacht zu nehmen.

Bei einem Schulbesuch der sprengelmäßigen Schule handelt es sich um den Regelfall und müssen dem Besuch einer sprengelfremden Schule entsprechend konkrete und individuell berücksichtigungswürdige Umstände zugrunde liegen. Es sind demnach im Rahmen der Ermessensentscheidung, die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile und die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen abzuwägen.
Auf einen zumutbaren Schulweg war nach den hierfür maßgeblichen Rechtsvorschriften bereits damals Bedacht zu nehmen. Somit knüpft § 40 Abs. 2 OÖ. POG im Hinblick auf die Vorschriften zum Sprengel an das Territorialitätsprinzip an.

Wohnt ein Schulkind im entsprechenden Schulsprengel, dann hat es die vorgesehene Sprengelschule zu besuchen und ist gemäß § 46 Abs. 2 Oö. POG dort auch aufzunehmen.

Das Argument, dass der Bruder die PTS N ebenfalls besucht hat, hat darauf ebensowenig Einfluss, wie die Tatsache, dass möglicherweise andere Kinder aus der Gemeinde S die PTS N besucht haben.

Der Besuch der NMS N führt nicht automatisch dazu, dass auch die PTS N besucht werden kann, zumal es bei den NMS eine andere Sprengelzuteilung gibt als bei den Polytechnischen Lehrgängen.

Ebensowenig das Argument einer „besseren Busverbindung". In diesem jugendlichen Alter kann durchaus eine höhere Selbstständigkeit erwartet werden, als z.B. bei Schulanfängern einer NMS und erfahrungsgemäß Jugendliche, die eine PTS besuchen, eigenständig in die Schule fahren können und wollen. Gerade in diesem Alter kann es einem Jugendlichen zugemutet werden, mit dem Bus zu fahren (vergleiche auch LVwG-Entscheidung vom 17.07.2017, LVwG-250123/2/BP/SA-250124/2).
Die angeführte bessere Busverbindung konnte nicht bestätigt werden, zumal seitens der Behörde mittels Google ermittelt werden konnte, dass der Schulweg von der Wohnadresse Ihres Kindes zur PTS O sogar kürzer, jedenfalls nicht länger ist als zur PTS N.

Hinsichtlich der Ganztagsbetreuung wird angeführt, dass zum einen eine komplette, durchgängige Ganztagsbetreuung schon alleine wegen der Schulzeiten nicht erforderlich sein wird und die angeführte Betreuung schon deshalb nicht nachvollziehbar ist, da ohnehin der Unterricht abgehalten wird, somit die Betreuung durch das Lehrpersonal ohnehin

vorhanden ist. Somit kann die Ganztagsbetreuung die Schüler/innen auch in der PTS N nicht den ganzen Tag begleiten. In der PTS O findet der Unterricht laut telefonischer Auskunft des Schulleiters an 3 Tagen bis ca. 16:00 Uhr statt, erfahrungsgemäß sind die Schüler/innen so selbstständig, dass sie an den „kurzen" Tagen gar keine Betreuung wollen, diese wird aber in der NMS O angeboten und kann von der PTS O mitgenutzt werden. Aufgrund des Alters von PTS-Schülern/innen scheint dies auch ausreichend.
Wie auch der Stellungnahme der Bildungsregion Urfahr-Umgebung zu entnehmen ist, verfügt jede PTS über einen Jobcoach, somit liegt hier kein Unterschied zwischen der PTS N und der PTS O vor.

Eine Recherche auf der Homepage der PTS N ergibt, dass ein „Schulcoach" vorhanden ist. Darin alleine wird jedoch kein solcher überwiegender Vorteil gesehen, der einen sprengelfremden Schulbesuch rechtfertigen würde. Zudem kann auch in O auf einen Betreuungslehrer zugegriffen werden, der in ähnlicher (sozialpädagogischer) Weise Schüler/innen bei Bedarf unterstützt bzw. bei Bedarf die Schulsozialarbeiterin „aktiviert" werden.

Die PTS's generell, und so auch laut Auskunft der PTS O diese, vermitteln das Fachwissen in den einzelnen Fachbereichen, individuell abhängig vom Interesse der Schüler/innen und abgestimmt auf deren Interesse und Fähigkeiten, sowohl im Unterricht als auch durch Einblick in unterschiedliche fachbereichsbezogene Berufe durch Workshops, Exkursionen und Praktika vermittelt. Diese Bedarfe werden bei Schulbeginn abgefragt bzw. im Rahmen der Orientierungstage zum Schulbeginn nach einer Orientierungsphase der Schüler/innen ermittelt.

Dadurch werden individuell und bedarfsorientiert die Fachbereiche nach den persönlichen Vorstellungen der Schüler/innen geplant und Kontakte mit Unternehmen, Betrieben .... hergestellt. Auch die Auswahl der Unternehmen richtet sich nach den individuellen Berufsvorstellungen der Schüler/innen (z.B. Alten- und Pflegeheime, Behinderteneinrichtungen, Friseure, ...).

Beide Schulen bieten Förderungen für Lehrlinge an, Informieren über Lehre mit Matura, stellen verschiedene Werkstätten zur Verfügung, bieten Unterstützung bei Lernschwächen und bei Lehrstellensuchen, bieten Praxiswochen und Schnuppertage in Betrieben an, machen Exkursionen zu verschiedenen Betrieben, bieten Landesbewerbe an, Unterstützen bei der Lehrstellensuche, u.a. auch durch Jobcoach.

Seitens der Bildungsregion Urfahr-Umgebung wurde der Einwand auch nicht aus Gründen der Schülerzahl abgelehnt, es sind ausreichend Schüler/innen angemeldet, sondern da die PTS O jedenfalls einen ebenso hohen Standard bietet und die Ganztagsbetreuung und Jobcoach, Betreuungslehrer, Schulsozialarbeit in der NMS O ebenfalls ermöglicht wird. Ein entscheidungsrelevantes Überwiegen der individuellen Interessen ist hier jedenfalls nicht zu erkennen, (vgl. auch LVwG vom 11.06.2018, LVwG-250129/6-Sch/Cg).

(...)

Ein Überwiegen der individuellen Interessen im Vergleich zur PTS N ist hier nicht zu erkennen. Damit ist aber der Regelfall, nämlich der Besuch der sprengelmäßig zuständigen Schule, einzuhalten.

In Anbetracht der geringfügigen Unterschiede betreffend der Angebote der beiden Schulen kann deshalb bei einer Gesamtschau nicht davon ausgegangen werden, dass die persönlichen Vorteile für die Schulpflichtige, die bei der Sprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen überwiegen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des R W (im Folgenden: Bf) vom 16. Juli 2018, in der ua. Nachstehendes ausgeführt wird:
„Entgegen den Bescheidausführungen überwiegen aber die mit dem beantragten Schulbesuch in der PTS N für E verbundenen Vorteile deutlich die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen:

Aus der Stellungnahme des Landesschulrates für Oberösterreich ergibt sich, dass für das kommende Schuljahr 2018/19 von der PTS O keine zusätzlichen Fachbereiche angeboten werden können, weil die Erreichung der Eröffnungszahl 51 , die zu einer dritten Klasse führen würde, unwahrscheinlich ist (45 Schüler + allenfalls 5 Schüler = 50). Somit scheint klar, dass in der PTS O die von E so ersehnte Ausbildung in „Gesundheit und Soziales" weiterhin stiefmütterlich untergeordnet und abhängig vom Bedarf der Schülerinnen im Fachbereich Dienstleistungen/Handel eingebunden bleibt - im Gegensatz zur PTS N, wo „Gesundheit und Soziales" höheren Stellenwert hat und als eigener Fachbereich angeboten wird. Für meine Tochter E ist die bessere Ausbildung in diesem Fachgebiet also nur in der PTS N gewährleistet und der persönliche Vorteil gegenüber der PTS O eklatant.
Inwiefern durch den gewünschten sprengelfremden Schulbesuch meiner Tochter die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen beeinträchtigt sein könnten, bleibt im Unklaren. Bei jeder wie auch immer gearteten Entscheidung steht eine Klassenteilung weder in der PTS O noch in der PTS N an; auch wird dadurch das Ziel nicht unterbunden, ordnungsgemäß und möglichst gleichmäßig schulpflichtige Kinder an die einzelnen Pflichtschulen zuzuweisen. Ebenso sind damit weder höhere Kosten noch sonstige Nachteile verbunden.

Wegen rechtswidriger Anwendung von § 47 Abs. 5 Z 2 OÖ. Pflichtschulorganisationsgesetz wird daher die

Aufhebung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 11.07.2018, eventual dessen Abänderung dahin beantragt, dass dem Antrag vom 03.06.2018 stattgegeben und die Schülerin E W, geb. x, wh. x, S, mit Beginn des Schuljahres 2018/19 in die Polytechnische Schule N aufgenommen wird.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Das Oö. Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit Schreiben vom 18. Juli 2018 vorgelegten Akt der belangten Behörde.

Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Verwaltungsgericht durch Einzelrichter, soweit die Bundes- oder Landesgesetze nicht die Entscheidung durch einen Senat vorsehen.

I.4. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, zumal der in Rede stehende Sachverhalt widerspruchsfrei feststand, lediglich eine rechtliche Frage zu klären war und im Übrigen auch kein darauf gerichtetes Parteienvorbringen vorlag.

I.5. Das Oö. Landesverwaltungsgericht geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1. und I.2. dieses Erkenntnisses dargestellten entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus.

II.

Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorgelegten Unterlagen.

III.

III.1. Gemäß § 47 Abs. 1 Oö. POG 1992 ist der Besuch einer öffentlichen Pflichtschule durch einen dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen (sprengelfremder Schulbesuch) - sofern es sich nicht um eine öffentliche Berufsschule handelt und es zu keiner gültigen Einigung zwischen den beteiligten Gemeinden kommt und nicht Abs. 2 und 3 anzuwenden sind - nur auf Grund einer spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die sprengelmäßig zuständige Schule liegt, zu beantragenden Bewilligung zulässig.

Diese Bewilligung ist gemäß § 47 Abs. 4 leg. cit. zu versagen, wenn

1. der gesetzliche Schulerhalter, der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule, die Aufnahme des Schulpflichtigen verweigert,
2. in der sprengelmäßig zuständigen Schule eine gesetzlich festgelegte Klassenschülermindest-zahl unterschritten würde oder
3. der beabsichtigte Schulwechsel nicht mit dem Beginn des Schuljahres zusammenfällt; ausgenommen sind Fälle, in denen berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen oder einem Schulpflichtigen (auch im Sinne des § 46 Abs. 3) der Besuch der nächstgelegenen Vorschulstufe ermöglicht wird.

Gemäß § 47 Abs. 5 leg.cit. kann die Bewilligung nach Abs. 1 bzw. 3 versagt werden, wenn

1. in der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule eine Klassenteilung eintreten würde oder

2. die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen.

III.2. Ein zwingender Versagungsgrund gemäß § 47 Abs. 4 Oö. POG 1992 wurde im angefochtenen Bescheid nicht erkannt und liegt nach der Aktenlage auch im gegenständlichen Fall nicht vor. Jedoch stützte die belangte Behörde ihre Entscheidung auf § 47 Abs. 5 Z. 2 Oö. POG 1992, wonach ein sprengelfremder Schulbesuch versagt werden kann, wenn die damit für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen. Dass die Z. 1 des § 47 Abs. 5 Oö. POG im konkreten Fall nicht einschlägig ist, ist allseits außer Streit gestellt.

Es ist – wie im angefochtenen Bescheid eingehend dargestellt - festzuhalten, dass es sich bei einem Schulbesuch der sprengelmäßigen Schule um den Regelfall handelt und dem Besuch einer sprengelfremden Schule entsprechend konkrete und individuell berücksichtigungswürdige Umstände zu Grunde liegen müssen. Diese Feststellung gilt – entgegen der in der Beschwerde geäußerten Ansicht – auch dann, wenn durch einen intendierten sprengelfremden Schulbesuch keine konkrete Auswirkung auf etwa Klassenschülerzahlen der sprengelmäßigen oder sprengelfremden Schule zu erwarten ist.

Das Gericht hat sich daher mit den (von den Bf vorgebrachten) Vorteilen auseinander zu setzen, um zu beurteilen, ob die belangte Behörde diese Vorteile mit den bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen ausreichend und verhältnismäßig abgewogen hat.

III.3. Zunächst ist festzuhalten, dass die Frage des Schulwegs hier keine entscheidungsrelevante Rolle spielen kann, zumal im konkreten Fall kein klares Überwiegen eines der beiden Schulwege erkannt werden kann, wenn auch – aus subjektiver - Sicht des Bf ursprünglich dem Schulweg nach N der Vorzug gegeben wurde. Schon bei der Sprengelfestlegung musste auf die Zumutbarkeit des Schulwegs Bedacht genommen werden, wobei hier offensichtlich keinerlei Bedenken auftauchten. Gerade im Alter der Adoleszenz kann es einem Jugendlichen auch zugesonnen werden, nicht von den Eltern zur Schule gebracht zu werden.

Konkret wendet der Bf nun ein, dass in der sprengelfremden PTS das Fachgebiet „Gesundheit und Soziales“ eigenständig angeboten wird, wohingegen diese Ausrichtung in der sprengelmäßig zuständigen Schule lediglich als integrierter Bestandteil je nach dem individuellen Bedarf geführt wird. Laut der Stellungnahme des Landesschulrates für Oberösterreich ergeben sich hier jedoch keine relevanten Verschlechterung des pädagogischen Angebots, zumal auch in der sprengelmäßig zuständigen Schule der individuelle Bedarf (schon in der Vergangenheit)

berücksichtigt wurde und auch zukünftig abgedeckt sein wird. Ein Vergleich der pädagogischen Angebote führt sohin zu keinem wesentlichen Vorteil der sprengelfremden Schule.

Weitere substantiierte Einwendungen liegen im ggst. Fall nicht vor und können auch vom erkennenden Richter nicht ausgemacht werden.

Die durchgeführte Interessensabwägung führt daher zu keinem relevanten Überhang der persönlichen Interessen am sprengelfremden Schulbesuch.

III.4. Es war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree